

Allgemeine Bedingungen für die Vorbereitungskurse und Prüfungen im Rahmen der von der Chambre des Métiers organisierten Meisterausbildung

Gültige Fassung per 15. Juni 2025

*Bitte beachten Sie, dass allein die französische Fassung gilt und die deutsche Fassung
nur zum besseren Verständnis unverbindlich übersetzt ist.*

*Um die Lesbarkeit des Dokuments zu erleichtern, wurde die männliche Form für die
Bezeichnung von Personen gewählt, wobei damit immer alle Geschlechter gemeint sind.*

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand und Geltungsbereich der allgemeinen Bedingungen	3
1.1. Gegenstand	3
1.2. Geltungsbereich & Gesetzlicher Rahmen	3
2. Zulassungsvoraussetzungen zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen	3
2.1. Zulassungsvoraussetzungen zu den Vorbereitungskursen	3
2.1.1. Grundvoraussetzungen	3
2.1.2. Zusatzbedingungen für verschiedene Berufe/Aktivitätsbereiche	4
2.2. Zulassungsbedingungen zur Teilnahme an den Prüfungen	4
2.2.1. Zulassung zur theoretischen Prüfung	4
2.2.2. Zulassung zum berufsbezogenen Projekt (, Modul I, praktische Prüfung)	4
2.2.3. Anmeldegebühren	4
3. Anmeldungsmodalitäten für Vorbereitungskurse und Prüfungen	5
3.1. Anmeldefrist	5
3.2. Anmeldeverfahren zur Meisterausbildung für neue Kandidaten	5
3.2.1. Antrag auf Zulassung (demande d'éligibilité)	5
3.2.2. Anmeldung zu den Vorbereitungskursen	5
3.2.3. Anmeldebestätigung und Einladung	5
3.3. Anmeldeverfahren für Kandidaten, die bereits über einen Zugang zum personalisierten Bereich verfügen	6
3.4. Erneuerung der Einschreibung für die Kurse	6
4. Anmeldeverfahren für Prüfungen	6
4.1. Einschreibung zu den Prüfungen	6
4.2. Erneuerung der Prüfungsanmeldungen	7
5. Vertraglicher Rahmen des Weiterbildungsvertrags	7
5.1. Anwendung des Vertragsrechts für alles, was nicht anderweitig geregelt ist	7
5.2. Ausschluss der Bestimmungen des Verbraucherrechts	7

6. Anwesenheitspflicht, Freistellungen und Entschuldigungen.....	7
6.1. Verpflichtung zur Teilnahme an Vorbereitungskursen und die Möglichkeit einer Freistellung.....	7
6.1.1. Anwesenheitspflicht in 4/5 der Kurse	7
6.1.2. Verfahren für die Freistellung	8
6.1.3. Integrierte Weiterbildungen mit Zertifikat.....	8
6.2. Definition „gültige Entschuldigung“ („excuse valable“) für Kurse	8
7. Abwesenheit bei einer Prüfung	9
7.1. Im Falle einer Abwesenheit bei Prüfungen	9
7.2. Definition „gültige Entschuldigung“ („excuse valable“) für Prüfung.....	9
8. Prüfungsergebnisse/Bestehen der Prüfungen	9
8.1. Allgemeines Prinzip	9
8.2. Im Falle von kombinierten Modulen.....	10
8.3. Prüfungseinsicht.....	10
9. Ausschlusskriterien	10
9.1. Gesetzlichen Frist zum Bestehen der Meisterprüfung	10
9.2. Betrug während einer Prüfungssession	11
10. Respekt vor Personen sowie persönlichen und gemeinschaftlichem Eigentum	11
11. Haftung.....	11
11.1. Haftung bei Unfall.....	11
11.2. Haftpflichtversicherung	12
12. Datenschutz	12
12.1. Zweck der Datenverarbeitung	12
12.2. Grundlage der Datenverarbeitung	12
12.3. Weitergabe der Daten an Dritte	13
12.4. Speicherdauer der Daten.....	13
12.5. Nachträgliche Verarbeitung	13
12.6. Rechte der betroffenen Person.....	13
13. Software-Einsatz innerhalb der Meisterausbildung	14
14. Copyright und geistiges Eigentum	14

1. Gegenstand und Geltungsbereich der allgemeinen Bedingungen

1.1. Gegenstand

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen legen den allgemeinen Rahmen für die von der Chambre des Métiers organisierten Vorbereitungskurse und Prüfungen zum Meisterbrief fest und gelten für alle Einschreibungen ab dem 15/06/2025.

Bei späteren Abänderungen gilt jedoch stets die neueste Fassung der allgemeinen Bedingungen. Die aktuelle Version ist verfügbar unter:

<https://formations.cdm.lu/de/mediathek/media/allgemeine-bedingungen-meisterbrief>

1.2. Geltungsbereich & Gesetzlicher Rahmen

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten unbeschadet der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Meisterausbildung.

Entsprechend dem gesetzlichen Rahmen obliegt die allgemeine Aufsicht über die Vorbereitungskurse und die Prüfungen zum Meisterbrief dem Direktor der Abteilung für Berufsausbildung des Bildungsministeriums (Ministère de l'Education nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse „MENJE“), welcher von beigeordneten Direktoren unterstützt wird.

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen sind nicht auf die **fakultativen** praktischen Kurse anwendbar, die zur Vorbereitung auf den praktischen Teil der Meisterprüfung (Modul I, siehe 2.1.2.) von der Chambre des Métiers angeboten werden. Diese **fakultativen** praktischen Kurse werden als berufliche Weiterbildung angeboten und somit gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der „beruflichen Weiterbildung“ (Formation Continue).

2. Zulassungsvoraussetzungen zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen

2.1. Zulassungsvoraussetzungen zu den Vorbereitungskursen

2.1.1. Grundvoraussetzungen

Um zu den Vorbereitungskursen zum Meisterbrief zugelassen zu werden, muss der Kandidat über einen Abschluss (Diplom) verfügen, das mindestens dem Niveau 3 des luxemburgischen Qualifikationsrahmens entspricht.

<https://www.lifelong-learning.lu/formation-tout-au-long-de-la-vie/clq-cadre-luxembourgeois-des-qualifications/de>

Ausländische Abschlüsse/Diplome müssen von der Abteilung für Diplomanerkennung des Bildungsministeriums anerkannt werden:

Ministère de l'Education Nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse
Service de la reconnaissance de diplômes
29 Rue Aldringen
L-2926 LUXEMBOURG

Weiterführende Informationen betreffend die Anerkennung ausländischer Abschlüsse/Diplome finden Sie auf der Internetseite:

<https://guichet.public.lu/de/citoyens/famille-education/enseignement-secondaire/jeune-recemment-arrive-pays/reconnaissance-etudes/reconnaissance-equivalence-diplome.html>

2.1.2. Zusatzbedingungen für verschiedene Berufe/Aktivitätsbereiche

Für bestimmte Berufe/Aktivitätsbereiche muss der Kandidat einen oder mehrere kostenpflichtige Zusatzkurse erfolgreich absolvieren. Weitere Informationen zu den zusätzlichen Kursen finden Sie unter:

<https://formations.cdm.lu/de/meisterbrief/aktivitaetsbereiche>

2.2. Zulassungsbedingungen zur Teilnahme an den Prüfungen

2.2.1. Zulassung zur theoretischen Prüfung

Um zu den theoretischen Meisterprüfungen (Module A - H und gegebenenfalls M) zugelassen zu werden, muss der Kandidat folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ✓ Anmeldung gemäß § 3 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen
- ✓ Zahlung der Anmeldegebühr
- ✓ Nachweis einer Anwesenheit von mindestens 80 % in den Vorbereitungskursen

2.2.2. Zulassung zum berufsbezogenen Projekt (Modul I, praktische Prüfung)

Die Teilnahme an der praktischen Meisterprüfung (Modul I) unterliegt folgenden Bedingungen:

- ✓ Anmeldung wie unter § 3 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen beschrieben
- ✓ Zahlung der Anmeldegebühr
- ✓ Erfolgreicher Abschluss aller fachtheoretischen Module des Aktivitätsbereiches (Module F, G, H und ggf. M)

2.2.3. Anmeldegebühren

Die Anmeldegebühren müssen online oder über ein anderes von der Chambre des Métiers vorgeschlagenes Zahlungsmittel beglichen werden.

Die Anmeldung zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen ist erst nach Eingang der Zahlung bestätigt.

Die Einschreibegebühren für die Teilnahme an den Vorbereitungskursen bzw. Prüfungen im Rahmen des Meisterbriefes betragen:

- Anmeldegebühr für die Vorbereitungskurse: 600 € pro Schuljahr unabhängig von der Anzahl der belegten Kurse
- Anmeldegebühr für die Teilnahme an den Prüfungen: 300 € pro Prüfungssession unabhängig von der Anzahl der pro Session abgelegten Prüfungen

Die Gebühren werden nicht zurückerstattet.

3. Anmeldungsmodalitäten für Vorbereitungskurse und Prüfungen

3.1. Anmeldefrist

Die Anmeldungen zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen des Meisterbriefs erfolgen ausschließlich online.

Der Anmeldezeitraum für die Vorbereitungskurse erstreckt sich vom 15. Juni bis zum 15. August 2025.

3.2. Anmeldeverfahren zur Meisterausbildung für neue Kandidaten

3.2.1. Antrag auf Zulassung (demande d'éligibilité)

Bei der Erstanmeldung muss die Bewerberin/der Bewerber einen Antrag auf Zulassung über ein Online-Formular auf der Website

<https://formations.cdm.lu/de/meisterbrief/einschreibungen/einschreibung> ausfüllen.

Bei diesem Antrag müssen folgende Dokumente hochgeladen (upload) werden:

- ✓ Nachweis der fachlichen Qualifikation (oder „Diplom“ gemäß § 2 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen)
- ✓ Identitätsnachweis (Geburtsurkunde, Personalausweis, oder Reisepass)

3.2.2. Anmeldung zu den Vorbereitungskursen

Wenn der Antrag auf Zulassung genehmigt wurde,

- a) erhält der Kandidat per E-Mail seine Anmeldedaten (oder „Login-Daten“) für den Zugang zu seinem persönlichen Online-Bereich.
- b) muss sich der Kandidat über seinen persönlichen Online-Bereich für die Vorbereitungskurse des kommenden Schuljahres anmelden. Diese Online-Anmeldung muss innerhalb des Anmeldezeitraums vom 15. Juni – 15. August abgeschlossen werden.

3.2.3. Anmeldebestätigung und Einladung

Bei abgeschlossener Online-Anmeldung:

Der Kandidat erhält eine automatische Anmeldebestätigung, die an die bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse gesendet wird.

Der Kandidat wird anschließend per E-Mail informiert, wenn die Termine und Zeiten der Kurse in seinem personalisierten Online-Bereich verfügbar sind.

Spätestens 10 Tage vor Beginn der Vorbereitungskurse wird dem Kandidaten eine schriftliche Einladung per Post mit den genauen Angaben zum Kursablauf zugesandt.

Für einige Klassen (abhängig vom Unterrichtsort, Wochentag, etc.) ist die Anzahl der Plätze begrenzt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt (Prinzip "first come - first serve").

Die Chambre des Métiers behält sich das Recht vor, aus organisatorischen Gründen die Kursorte und die Kurszeiten zu ändern.

Die Vorbereitungskurse beginnen jedes Jahr im September.

3.3. Anmeldeverfahren für Kandidaten, die bereits über einen Zugang zum personalisierten Bereich verfügen

Kandidaten, die bereits einen Zugang zum personalisierten Online-Bereich haben, können sich (erneut) einloggen und sich für das Schuljahr 2025/2026 anmelden.

Die Kandidaten werden darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen jedes Jahr aktualisiert werden.

Die Kandidaten verpflichten sich daher, vor jedem neuen Schuljahr die jeweils aktuelle Fassung dieser Allgemeinen Bedingungen zur Kenntnis zu nehmen und zu befolgen.

3.4. Erneuerung der Einschreibung für die Kurse

Der Kandidat wird darüber informiert, dass er seine Anmeldung für die Kurse jedes Schuljahr erneuern muss. Die Verlängerung der Anmeldung erfolgt nicht automatisch.

4. Anmeldeverfahren für Prüfungen

4.1. Einschreibung zu den Prüfungen

Die Einschreibung zu den Prüfungen erfolgt für jede Prüfungssession über den personalisierten Online-Bereich [Brevet de maîtrise - Chambre des Métiers](#) :

- Frühjahrssession: Prüfungen sowohl in der Theorie (Module A - H, M) als auch in der Praxis (Modul I)
- Herbstsession: nur Prüfungen in den theoretischen Modulen (Module A - H, M)

Die Anmeldung zu den Prüfungen muss innerhalb folgender Zeiträume erfolgen:

- Frühjahrssession: 1. Dezember bis 15. Januar
- Herbstsession: 20. Juli bis 15. August

Sobald die Anmeldungen für die jeweilige Prüfungssession offen sind, werden die Kandidaten per SMS an die bei der Kursanmeldung angegebene Mobiltelefonnummer benachrichtigt.

4.2. Erneuerung der Prüfungsanmeldungen

Falls eine Prüfung nicht bestanden wurde und der Kandidat die Prüfung wiederholen möchte, kann er sich für die nächste Prüfungssession erneut anmelden.

Der Kandidat wird darüber informiert, dass er sich für jede Prüfungssession erneut anmelden muss, unabhängig davon, ob es sich um die Frühlings- und/oder Herbstsession handelt.

5. Vertraglicher Rahmen des Weiterbildungsvertrags

5.1. Anwendung des Vertragsrechts für alles, was nicht anderweitig geregelt ist

Der Vertrag über die Ausbildung zum Meisterbrief wird unter der Bedingung geschlossen, dass die Anmeldung für rechtskräftig erklärt wird. Er tritt erst ab dem Zeitpunkt und dem Eingang der Zahlung der Einschreibgebühr bei der Chambre des Métiers in Kraft.

Dieser Vertrag unterliegt den für den Meisterbrief geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, und für alles, was nicht anderweitig geregelt ist, werden die Vertragsmodalitäten in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

Um die Zahlung der Anmeldegebühr tätigen zu können, muss der Kandidat:

- seine Bereitschaft bestätigen, sich für den Meisterbrief anzumelden, und
- die geltenden Allgemeinen Bedingungen gelesen und akzeptiert haben.

5.2. Ausschluss der Bestimmungen des Verbraucherrechts

Die Bestimmungen des Verbraucherrechts, insbesondere das Widerrufsrecht bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen, gelten nicht, da die durch die Chambre des Métiers organisierten Vorbereitungskurse und Prüfungen des Meisterbriefs sich in einem gesetzlichen Rahmen bewegen und somit nicht unter Artikel L.010-1 des Verbraucherrechts fallen.

6. Anwesenheitspflicht, Freistellungen und Entschuldigungen

6.1. Verpflichtung zur Teilnahme an Vorbereitungskursen und die Möglichkeit einer Freistellung

6.1.1. Anwesenheitspflicht in 4/5 der Kurse

Der Kandidat verpflichtet sich an allen Vorbereitungskursen teilzunehmen.

Die Anwesenheit ist obligatorisch und wird kontinuierlich vom Kursleiter und der Chambre des Métiers überprüft.

Falls ein Kandidat zu einem Fünftel unentschuldigt den Kursen fernbleibt, wird er nicht zu den Prüfungen zugelassen.

6.1.2. Verfahren für die Freistellung

Freistellungen können vom Direktor der Berufsausbildung auf der Grundlage entsprechender Diplome gewährt werden.

Ein Antrag auf Freistellung kann jährlich zwischen dem 1. Januar und dem 15. August beim Direktor der Berufsausbildung über das auf der Website verfügbare Formular eingereicht werden: [Média](#)

6.1.3. Integrierte Weiterbildungen mit Zertifikat

Bei einigen Meisterbriefen sind in den Vorbereitungskursen Weiterbildungen integriert, für die unter Einhaltung bestimmter Kriterien, ein zusätzliches Zertifikat ausgestellt werden kann. Die Modalitäten für den Erhalt dieser Zertifikate sind an die vom jeweiligen Ausbildungsanbieter festgelegten Bedingungen gebunden.

6.2. Definition „gültige Entschuldigung“ („excuse valable“) für Kurse

Damit eine Entschuldigung gültig ist, müssen folgende kumulativen Bedingungen erfüllt werden:

(1) Die Entschuldigung muss spätestens 5 Werktage nach der Abwesenheit per E-Mail an die Adresse excuse.brevet@cdm.lu geschickt werden.

(2) In der E-Mail müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Name und Vorname, sowie die Anschrift des Kandidaten
- die Nummer der Klasse
- Datum der versäumten Kurseinheit
- Begründung der Abwesenheit

Die einzigen legitimen Gründe für eine Abwesenheit sind:

- Krankheit des Kandidaten
- der Tod eines Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad oder
- ein Fall von höherer Gewalt.

(3) Der Nachweis über den Grund der Abwesenheit (d.h. ärztliches Attest, Sterbeurkunde oder ein anderer Nachweis, der die höhere Gewalt belegt) muss als Anhang in der E-Mail mitgeschickt werden.

Der Kandidat hat dafür Sorge zu tragen, dass er mittels Empfangsbestätigung (E-Mail) nachweisen kann, dass er die Entschuldigung fristgerecht eingereicht hat.

7. Abwesenheit bei einer Prüfung

7.1. Im Falle einer Abwesenheit bei Prüfungen

Bleibt ein Kandidat unentschuldigt einer Prüfung, für die er angemeldet war, fern, kann er sich erst zur gleichen Prüfungssession des darauffolgenden Jahres anmelden.

Kandidaten, die eine geltende Entschuldigung (§ 7.2) abgeben, können sich für die nächste Prüfungssession anmelden.

Bei Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen (und an verschiedenen Tagen stattfinden), ist eine Entschuldigung für einen Teil der Prüfung nicht zulässig.

Es wird dementsprechend nur der Teil bewertet, an dem der Kandidat teilgenommen hat und der Teil der Prüfung, an dem der Kandidat abwesend war, wird mit 0 Punkten bewertet.

7.2. Definition „gültige Entschuldigung“ („excuse valable“) für Prüfung

Um gültig zu sein, muss die Entschuldigung für eine Prüfung folgende kumulativen Bedingungen erfüllen:

- (1) Die Entschuldigung muss spätestens 10 Werktagen nach der Abwesenheit per E-Mail an die Adresse excuse.brevet@cdm.lu geschickt werden.
- (2) In der E-Mail müssen folgende Angaben gemacht werden:
 - Name und Vorname, sowie die Anschrift des Kandidaten
 - Datum der versäumten Prüfung
 - Begründung der Abwesenheit

Die einzigen legitimen Gründe für eine Abwesenheit sind:

- Krankheit des Kandidaten
- der Tod eines Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad oder
- ein Fall von höherer Gewalt.

- (3) Der Nachweis über den Grund der Abwesenheit (d.h. ärztliches Attest, Sterbeurkunde oder ein anderer Nachweis, der die höhere Gewalt belegt) muss als Anhang in der E-Mail mitgeschickt werden.

8. Prüfungsergebnisse/Bestehen der Prüfungen

8.1. Allgemeines Prinzip

Der Kandidat hat die Meisterprüfung bestanden, wenn er in allen Modulen der beiden Lernfelder „Unternehmensführung und Angewandte Pädagogik“ sowie „Fachtheorie und Fachpraxis“ ein ausreichendes Ergebnis erzielt hat.

Eine Note von 30 von 60 Punkten in jedem Modul wird als ausreichend angesehen.

8.2. Im Falle von kombinierten Modulen

Wenn sich ein Modul aus mehreren, unterschiedlichen Fächern zusammensetzt, entspricht die Note dieses Moduls der Summe der Noten der einzelnen Fächer, dividiert durch die Anzahl der Fächer.

Der Kandidat hat das Modul bestanden, wenn er 30 von 60 Punkten des gesamten kombinierten Moduls erreicht hat.

Ein Kandidat hat ein kombiniertes Modul bestanden, wenn die folgenden zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- (a) Der Kandidat hat für das gesamte kombinierte Modul mindestens 30 von 60 möglichen Punkten erreicht, und
- (b) Der Kandidat hat in jedem Fach des kombinierten Moduls mindestens 20 Punkte erreicht.

Jeder Kandidat, der in einem oder mehreren Fächern eines kombinierten Moduls weniger als 20 Punkte erreicht - und zwar unabhängig davon, ob die Endnote für das gesamte Modul gleich oder höher als 30 Punkte ist – hat das betreffende Modul nicht bestanden.

8.3. Prüfungseinsicht

Der Kandidat ist er berechtigt, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses (es gilt das Datum des Poststempels) eine Prüfungseinsicht zu beantragen.

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ANTRAG AUF PRÜFUNGSEINSICHT ist fristgerecht bei der

Chambre des Métiers
Service Brevet de Maîtrise
BP1604
L-1016 Luxembourg

einzureichen.

Das Formular steht auf der Internetseite der Chambre des Métiers, Meisterbrief, unter der Rubrik Mediathek als Download zur Verfügung:

<https://formations.cdm.lu/de/mediathek/media>

Für eine eventuelle Prüfungseinsicht wird von jeder Prüfungskommission ein Datum festgelegt. Prüfungseinsichten finden nur an diesem Termin statt. D.h. sollte der Kandidat an diesem Termin verhindert sein, wird keine neue Prüfungseinsicht organisiert.

9. Ausschlusskriterien

9.1. Gesetzlichen Frist zum Bestehen der Meisterprüfung

Die maximale Frist für das Bestehen aller Module beträgt 6 Jahre ab der ersten Teilnahme an einer Prüfung. Wenn die gesetzliche Frist von sechs Jahren überschritten wird, wird die Kandidatenakte deaktiviert und der Zugang zu den verschiedenen Plattformen gesperrt.

Dem Kandidaten kann auf begründeten Antrag hin eine Fristverlängerung um ein weiteres Jahr gewährt werden. Dieser Antrag ist beim Direktor für Berufsbildung zu stellen und darf höchstens dreimal eingereicht werden.

Als legitime Gründe für einen Antrag auf eine Verlängerung der gesetzlichen Frist gelten:

- Langzeiterkrankungen von mehr als sechs Monaten
- Mutterschafts- oder/und Elternurlaub und
- Dienstreisen von mehr als sechs Monaten.

9.2. Betrug während einer Prüfungssession

Im Falle von Betrug während einer Prüfungssession:

- 1) Der betroffene Kandidat wird von den aufsichtführenden Mitgliedern der Prüfungskommissionen, die die Feststellung getroffen haben, unverzüglich von der Prüfung des betreffenden Moduls ausgeschlossen und
- 2) das gesamte Modul wird als „Nicht bestanden“ gewertet.

10. Respekt vor Personen sowie persönlichen und gemeinschaftlichem Eigentum

Jede Person ist aufgefordert, sich gegenüber seinen Mitmenschen und im Hinblick auf persönliches und gemeinschaftliches Eigentum respektvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten.

Die Chambre des Métiers behält sich das Recht vor Teilnehmer, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Kurses wiederholt stören, vom weiteren Kursbesuch auszuschließen.

Um Störungen im Unterricht zu vermeiden, ist die Benutzung von Mobiltelefonen während der Kurse untersagt.

Des Weiteren ist der Konsum alkoholischer Getränke, sowie das Rauchen in den Schulen oder auf dem Schulgelände sowie dem Gelände der CNFPC strengstens untersagt.

Nach dem Unterricht verpflichten sich die Kandidaten die Schulungsorte unverzüglich zu verlassen.

11. Haftung

11.1. Haftung bei Unfall

Die an den Vorbereitungskursen und Prüfungen teilnehmenden Kandidaten sind von der Chambre des Métiers bei Körperverletzungen unfallversichert.

Diese Versicherung greift auch bei Körperverletzungen, welche in unmittelbarem und ausschließlichen Zusammenhang mit einem Unfall auf direktem Wege von dem Wohnsitz oder dem Arbeitsplatz des Kandidaten zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen steht.

11.2. Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung der Chambre des Métiers greift während der Dauer der tatsächlichen Anwesenheit der Kandidaten im Schadensfall von Drittpersonen.

12. Datenschutz

Die Chambre des Métiers legt großen Wert darauf, den Bewerbern die Achtung ihrer Privatsphäre zu garantieren, und verpflichtet sich als für die Verarbeitung Verantwortlicher, dass die Verarbeitung der persönlichen Daten, die ihr bei der Anmeldung zu den Vorbereitungskursen und Prüfungen für den Meisterbrief mitgeteilt werden, in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Datenschutzverordnung (im Folgenden "**RGPD**") und dem geltenden nationalen Rechtsrahmen erfolgt.

12.1. Zweck der Datenverarbeitung

Es werden zwei Verwendungszwecke unterschieden:

- a) Die Daten werden zu Zwecken der Verwaltung und der Organisation von den Vorbereitungskursen und Prüfungen im Rahmen der Meisterausbildung erhoben; aber auch zum Zwecke der Verleihung des Meisterbriefs und der Erstellung von Bescheinigungen/Urkunden. In diesem Zusammenhang können auch Fotos und Aufnahmen des Kandidaten und seines Meisterstücks im Rahmen der praktischen Prüfung zu Bewertungs- und Belegzwecken gemacht werden; nachstehend, die ursprüngliche Verarbeitung genannt.
- b) Die Erhebung von Daten im Zusammenhang mit der offiziellen Übergabe des Abschlusses (nachstehend "Verarbeitung zur Aufwertung des Abschlusses" genannt). Der Kandidat wird darüber informiert, dass die Verarbeitung zur Bewertung des Diploms nur Kandidaten betrifft, die ihr Diplom bestanden haben, und dass sie Name(n), Vorname(n), Beruf, Tätigkeitsbereich und Wohnort sowie offizielle Fotos, die bei der Übergabe gemacht wurden, umfasst.

12.2. Grundlage der Datenverarbeitung

Es werden zwei Rechtsgrundlagen unterschieden:

- a) Die Rechtsgrundlage für die ursprüngliche Verarbeitung, ist der Vertrag über ein Bildungsangebot wie in Artikel 6.1 b) und c) der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO vorgesehen.
- b) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Bewerbung des Meisterbriefs ist die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, wie in Artikel 6.1 e) der DSGVO vorgesehen, und welche der Chambre des Métiers gesetzlich übertragen wurde.

12.3. Weitergabe der Daten an Dritte

Die betroffene Person wird darüber informiert, dass die erforderlichen Daten möglicherweise an Dritte weitergegeben werden, entweder zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen oder aus Gründen der internen Organisation mit Dienstleistern.

Bei jeder Datenverarbeitung durch einen Dienstleister kontrolliert die Chambre des Métiers die ausreichenden Garantien für den Schutz personenbezogener Daten.

So werden beispielsweise die Anwesenheitslisten, die E-Mail-Adressen der Kandidaten für die Nutzung der Anwendungen/Software (Moodle, WhatAdventure und Brainyoo) oder auch die Fotoaufnahmen, die zur Bewerbung des Meisterbriefes in der breiten Öffentlichkeit gemacht werden, an Dienstleister weitervergeben.

12.4. Speicherdauer der Daten

Die Daten der Kandidaten werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, insbesondere gemäß den Aufbewahrungsfristen, die im geänderten Gesetz vom 18. März 2013 über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schüler genannt werden.

Der Kandidat wird darüber informiert, dass eine Zwischenarchivierung hinsichtlich der Informationen für einen Zertifizierungszweck (Diplome und Schulzeugnisse) durchgeführt wird. Für diese Daten ist eine Vernichtung nach 50 Jahren Aufbewahrungsdauer vorgesehen.

12.5. Nachträgliche Verarbeitung

Nach Ablauf der Meisterausbildung sind zwei Verarbeitungen für die Preisträger und die Absolventen vorgesehen:

- a) In Bezug auf die Preisträger wird ihr Name von der Chambre des Métiers an den für die offizielle Diplomüberreichung ausgewählten Fotografen weitergegeben, um jedem Laureaten die Möglichkeit zu bieten, sein Foto zu bestellen. Die Laureaten haben das Recht, 15 Tage vor dem Datum der offiziellen Übergabe per E-Mail an folgende Adresse Einspruch gegen diese Verarbeitung zu erheben: brevet@cdm.lu
- b) In Bezug auf die Inhaber des Meisterbriefes werden ihre Kontaktdaten gespeichert, damit sie von der Chambre des Métiers über weitere Bildungsangebote in Bezug auf den jeweiligen Beruf/Tätigkeitsbereich informiert werden können.

12.6. Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat die Möglichkeit ihre Rechte auf Zugriff, auf Korrektur und Löschung seiner persönlichen Daten oder auf Beschränkung der Verarbeitung auszuüben, sofern dem nicht gesetzliche Zwänge und Verpflichtungen, die für die Chambre des Métiers gelten, entgegenstehen.

Im Hinblick auf Datenverarbeitung zur Valorisierung des Abschlusses, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation nach Artikel 21 (1) der DSGVO ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, Widerspruch einzulegen.

In besonderen, in der DSGVO genannten Fällen hat der Kandidat das Recht, alle ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die der Chambre des Métiers bereitgestellt wurden, zu erhalten, um sie an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen weiterzuleiten (Recht auf Datenübertragbarkeit). Der Kandidat muss die Chambre des Métiers rechtzeitig schriftlich darüber informieren, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will. Andernfalls kann die Chambre des Métiers nicht für die Vernichtung der personenbezogenen Daten nach Ablauf ihrer Aufbewahrungsfrist haftbar gemacht werden. Die Chambre des Métiers behält sich das Recht vor, für eine solche Übertragung Gebühren zu erheben, insbesondere bei häufigen Anfragen und/oder bei einer Anfrage, die hinsichtlich der Menge der betroffenen Daten als übermäßig angesehen wird.

Um seine Rechte auszuüben, muss der Kandidat eine E-Mail an den Datenschutzbeauftragten (Data Protection Officer, DPO) der Chambre des Métiers unter folgender Adresse schicken: dataprotect@cdm.lu

Der Kandidat kann auch eine Beschwerde bei der Nationalen Kommission für Datenschutz einreichen, wenn er sich als Opfer einer Verletzung in Bezug auf die Verarbeitung seiner persönlichen Daten betrachtet (www.cnpd.lu).

13. Software-Einsatz innerhalb der Meisterausbildung

Die Kandidaten verpflichten sich, die ihnen für Schulungszwecke zur Verfügung gestellte Software nur im Rahmen ihrer Meisterausbildung zu nutzen, sie nicht zu vervielfältigen, sie nicht zu ändern und sie nicht an Dritte weiterzugeben, bzw. für Dritte nutzbar zu machen. Zugangsdaten sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, bzw. für Dritte nutzbar gemacht werden.

14. Copyright und geistiges Eigentum

Die von der Chambre des Métiers zur Verfügung gestellten Kursunterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

Betreffend der im Rahmen des Meisterbriefes herausgegebenen Unterlagen, behält sich die Chambre des Métiers alle Urheberrechte vor, z.B. die Exklusivität der Übersetzung in andere Sprachen, des Nachdrucks und der Vervielfältigung.

Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der ausgehändigten Kursunterlagen übernimmt die Chambre des Métiers keinerlei Haftung.

* * *

* *

*